

§ 18 FSSV (Brandenburg) — Durchführung der praktischen Ausbildung

Fachschulverordnung Sozialwesen

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die praktische Ausbildung erfolgt in engem Zusammenwirken der Schule und den praktischen Ausbildungsstätten. Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter organisiert in jedem Schuljahr mindestens eine gemeinsame Konferenz von Lehrkräften und Vertreterinnen und Vertretern der Träger der praktischen Ausbildung.

(2) Die Träger der Einrichtungen sind für die praktische Ausbildung verantwortlich und stellen den Ausbildungserfolg durch eine qualifizierte Praxisanleitung sicher.

(3) Die gemäß Absatz 2 qualifizierte Praxisanleitung erfolgt durch eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten des Trägers der Praxiseinrichtung, die oder der im Rahmen von Fort- und Weiterbildung für die im Zusammenhang mit der Praxisanleitung erwachsenden Aufgaben qualifiziert wurde und über die dafür notwendigen Kompetenzen verfügt.

(4) Die Praxisbegleitung der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch Lehrkräfte, die durch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter benannt werden.

(5) Die gemäß Absatz 4 benannte Lehrkraft sucht die Schülerinnen und Schüler mindestens zweimal in jedem Schuljahr auf. Die Lehrkraft nimmt in der Regel an der praktischen Tätigkeit beobachtend teil. An dem anschließenden Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler über Arbeitsweise, Ziele und Planung der Arbeit soll die Praxisanleiterin oder der Praxisanleiter der praktischen Ausbildungsstätte beteiligt werden. Die Lehrkraft erstellt einen Kurzbericht über den Besuch in der praktischen Ausbildungsstätte und beurteilt den Ausbildungsstand. Der Vermerk über das Ergebnis des Besuches ist der Schülerin oder dem Schüler und der praktischen Ausbildungsstätte zugänglich zu machen.

(6) Die Schülerinnen und Schüler werden auf ihre praktische Tätigkeit in den praktischen Ausbildungsstätten von der Schule vorbereitet. Sie erhalten schriftlich zu erledigende Aufgaben für den jeweiligen praktischen Ausbildungsabschnitt. Die Aufzeichnungen der Schülerinnen und Schüler im Rahmen dieser Aufgaben werden im Unterricht besprochen. Sie sind der praktischen Ausbildungsstätte auf deren Wunsch zur Gegenzeichnung vorzulegen.

Zitiervorschlag: § 18 FSSV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FSSV/18>